

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Grünflächen

Gemäß § 8 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270) wird die nachfolgend aufgeführte Grünfläche durch die Gemeinde Rommerskirchen gewidmet.

1. Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten (Widmungsinhalt)

Die Grünfläche (Gemarkung Hoeningen, Flur 20, Flst. 9) wird als öffentliche Grünfläche gewidmet. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

2. Eigentumsverhältnisse gemäß StrWG NW

Die Gemeinde Rommerskirchen ist für die nachstehend aufgeführte Grünfläche Eigentümer i.S.d. § 903 BGB i.V.m. § 16 GO NW

3. Einsichtnahme

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen das Flurstück der angegebenen Grünfläche erkennbar ist, bei der Gemeinde Rommerskirchen, Tiefbauamt, 41569 Rommerskirchen, Bahnstraße 51, eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit
vom 04.03.2024 bis 28.03.2024
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S 438) in der z. Zt. gültigen Fassung gilt die Widmung ab dem 01.04.2024 als bekanntgegeben.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen zu richten. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Rommerskirchen, den 22.02.2024

Gemeinde Rommerskirchen

gez.

(Bürgermeister)

Dr. M. Mertens